

GP JOULE GmbH | Cecilienkoog 16 | 25821 Reußenköge

Geschäftsführender Vizepräsident
Kommissar für Klimaschutz

Herrn Frans Timmermans
Europäische Kommission

Per E-Mail: frans-timmermans-contact@ec.europa.eu

Reußenköge, den 25.05.2021

Strombezugskriterien für grünen Wasserstoff Entwurf des delegierten Rechtsakts der EU-KOM zu Art. 27 RED II

Sehr geehrter Herr Vizepräsident Timmermans,

seit einigen Wochen kursiert ein konkreter Entwurf des delegierten Rechtsakts (im Folgenden „dR“) der Europäischen Kommission zu Art. 27 Abs. 3 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED II). Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Umsetzung dieses Entwurfs tiefgreifende negative Auswirkungen auf den Hochlauf einer europäischen grünen Wasserstoffwirtschaft haben würde.

Die ersten Projekte der Erzeugung von grünem Wasserstoff haben immer den Mobilitätsmarkt als Abnehmer und Nutzer des Wasserstoffs im Fokus. Denn Inverkehrbringer von Kraftstoffen müssen entsprechend der Regelungen der RED II erneuerbare Kraftstoffe zu einem gewissen Prozentsatz in Verkehr bringen oder entsprechende THG-Zertifikate kaufen. Wer ausschließlich grünen Wasserstoff an der Tankstelle anbietet, kann überschüssige THG-Minderungszertifikate verkaufen. Dieser Handel stellt eine zentrale Einnahmequelle dar, die die Produktion von grünem Wasserstoff auf wirtschaftliche Weise überhaupt erst ermöglicht.

Die Europäische Kommission formuliert im dR viele nachvollziehbare und sinnvolle Vorgaben, z. B. die viertelstundenscharfe Bilanzierung zwischen Erzeugung und Verbrauch des erneuerbaren Stroms (Art. 4, 1. d dR), ebenso wie die Möglichkeit der Stromlieferung über das Stromnetz, solange kein Stromnetzengpass erzeugt oder verschärft wird (Art. 4, 1. e dR).

GP JOULE GmbH
Cecilienkoog 16
25821 Reußenköge
T +49 4671 6074-0
F +49 4671 6074-199
info@gp-joule.de
www.gp-joule.de

Geschäftsführer:
Ove Petersen
Heinrich Gärtner
Dr. Daniel Gerner
Jürgen Gerold

Amtsgericht Flensburg
HRB 7993 FL
USt-IdNr.: DE2697 51176

Bankverbindung:
Kreissparkasse Augsburg
BIC: BYLADEM1AUG
IBAN: DE60 7205 0101
0030 2937 57

Äußerst problematisch ist allerdings die Lösung der Europäischen Kommission zum Problem der Zusätzlichkeit des für die Elektrolyse genutzten erneuerbaren Stroms. Hiermit wird gewährleistet, dass durch den Verbrauch im Verkehrsbereich zusätzliche erneuerbare Erzeugungskapazitäten aufgebaut werden (Erwägungsgrund 3 dR). Dies wird dadurch umgesetzt, dass die Stromerzeugungsanlage höchstens 12 Monate vor dem Elektrolyseur in Betrieb gegangen sein darf (Art. 3, 1. b, Art. 4, 1. b dR) und dass die Erzeugungsanlage weder Förderung erhält noch erhalten hat (Art. 3, 1. c, Art. 4, 1. c dR). Es ist nachvollziehbar, dass eine bestehende Förderung die Anrechenbarkeit auf die THG-Minderungsquote des Stroms ausschließt, um eine Doppelförderung zu vermeiden.

Äußerst kritisch ist allerdings der Umgang mit in der Vergangenheit geförderten Anlagen. Diese Anlagen sollten auf keinen Fall ausgeschlossen werden, da das **Angebot von erneuerbarem Strom sonst künstlich verknappt wird** und der Marktpreis entsprechend steigt. Dies gefährdet den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und damit die erfolgreiche Implementierung der Wasserstoffstrategie der EU in erheblicher Weise.

Der Ausschluss von ehemals geförderten Anlagen offenbart auch ein **inkonsistentes Marktverständnis der Europäischen Kommission**. Denn Erzeugungsanlagen werden nicht für einen bestimmten Markt bereitgestellt. Vielmehr wird bei der optimierten Vermarktung einer Erzeugungsanlage in jeder Viertelstunde die Entscheidung neu getroffen, an welche Letztverbraucher der Strom geliefert werden kann. Dies ist eines der herausragenden Ergebnisse der Entwicklung des europäischen Binnenmarktes für Energie: Erzeugungsanlagen sind in der Lage, etwa im Intraday-Markt über Intraday Continuous Auctions zu reagieren. In Zeiten von Netzengpässen oder eines sehr niedrigen Spotmarktpreises, muss es allen Erzeugungsanlagen ohne aktuelle Förderung möglich sein, den Strom an einen Elektrolyseur zu vermarkten. Der Ausschluss von ehemals geförderten Anlagen würde diese effiziente Vermarktungsform für diesen Anlagentyp verhindern. Dies stellt auch eine Barriere des Zugangs zum Energiemarkt dar, für die es keine Rechtfertigung gibt. Der durchschnittliche Vermarktungspreis würde sich verschlechtern. **Dies hätte zur Folge, dass der Ertrag von z.B. Post-EEG-Anlagen im Vergleich zu Neuanlagen deutlich schlechter wäre.** Diese Benachteiligung von Anlagenbetreibern von ehemals geförderten Anlagen dürfte nicht beabsichtigt sein.

Wir sehen in einer solchen Folge auch ein **Überschreiten der Kompetenz der EU-Kommission** im Bereich der Entwicklung delegierter Rechtsakte. Die Grundnorm des Art. 27 Abs. 3 RED II, auf die sich der dR bezieht, verlangt gerade keine derartige Beschränkung und den Ausschluss von Produzenten

von der Entwicklung des Wasserstoffmarktes über Erneuerbare Energie Anlagen. **Dies würde auch im Übrigen mit dem Subsidiaritätsprinzip des EU-Rechts im Widerspruch stehen.**

Der dR darf nur technischer Natur sein, diese Regelung für in der Vergangenheit geförderte Anlagen stellt aber keine rein technische Vorschrift dar. Sie darf darum zumindest nicht ohne vorherige Konsultation und Folgenabschätzung im dR festgelegt werden (siehe hierzu auch den Wortlaut des dR selbst unter 2.: "Being of technical nature, this proposal did not need to be supported by an impact assessment nor an open public consultation which are usually required only for major initiatives"). Ein technisch-methodologischer dR kann nicht Marktteilnehmer über einen Umstand früherer Förderung vom Markt ausschließen. Wir verweisen auch auf den Wortlaut im Entwurf des dR: Es soll lediglich ein dR entwickelt werden mit einer technischen "methodology setting out detailed rules by which economic operators are to comply with the requirements laid down in the fifth and sixth subparagraphs of Article 27(3) of the Directive".

Die RED II wird im Juli im Rahmen eines Gesetzentwurfspakets der Kommission einen neuen modifizierenden Entwurf erhalten, der sicher die Umsetzung der Ziele der neuen, bald zu veröffentlichenden EU-Klimaverordnung durch Erhöhung der Ambitionen noch steigern wird. Am Ende des Jahres ist mit weiteren gesetzlichen Vorschlägen zum Ausbau der Wasserstoffwirtschaft durch die EU-Kommission zu rechnen. Auch vor diesem Hintergrund passt diese Ausgrenzung von etablierten Marktteilnehmern nicht ins Bild.

Wir bitten daher dringend darum, das politisch nachvollziehbare Ziel der Zusätzlichkeit nur durch Verbesserung der Investitionsbedingungen für neue Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu erreichen, insbesondere im Bereich der Genehmigung, und nicht durch den Ausschluss von Vermarktungswegen für Altanlagen. Dies konterkariert im Zweifel das Ziel zusätzlicher Mengen durch Rückbau von Altanlagen. Wir haben daher erhebliche EU-rechtliche Bedenken bezüglich dieser vorgeschlagenen Regelung.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Ove Petersen
Geschäftsführer



Dr. Fabian Sösemann
Leiter Business Development